Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2024

# Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Während die Witwen- und Waisenrente bereits seit der Einführung der AHV 1948 besteht, wurde die Witwerrente erst 1997 im Rahmen der 10. AHV-Reform mit restriktiveren Voraussetzungen umgesetzt. Der Bundesrat war schon damals der Auffassung, dass eine Reform der Hinterlassenenrenten notwendig sei, um die Gleichbehandlung von Mann und Frau sicherzustellen. Bisher sind jedoch sämtliche Bemühungen einer entsprechenden Reform gescheitert. 2020 erliess der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil in der Sache Beeler gegen die Schweiz, welches eine Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers feststellte. Dieses Urteil ist für die Schweiz bindend. In der Folge wurde durch die Schweiz umgehend eine Übergangsregelung eingeführt.

Hauptziel der «Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Anpassung der Hinterlassenenrenten» ist es, dem Urteil des EGMR Folge zu leisten, indem die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten korrigiert wird. Darüber hinaus sollen die Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und neue Formen von Familienstrukturen berücksichtigt werden.

### Die Mitte begrüsst die Teilrevision des AHVG im Grundsatz

Die Mitte begrüsst im Grundsatz die Teilrevision des AHVG mit dem Ziel, die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenleistungen zu korrigieren und Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern herzustellen. Ebenso unterstützt Die Mitte die vorgesehenen Massnahmen, welche den heutigen gesellschaftlichen Realitäten und Familienmodellen Rechnung tragen. Dass sich die Anspruchsberechtigung künftig gezielter auf intensive Phasen wie die Erziehungszeit und die Zeit nach dem Versterben der Partnerin oder des Partners beziehen soll, erachtet Die Mitte grundsätzlich als sinnvoll. Dabei ist es für Die Mitte zentral, dass faire Übergangsbestimmungen festgelegt, altersbedingte Umstände berücksichtigt und Besitzstandsgarantien für ältere Witwen gewährt werden.

Im Folgenden nimmt Die Mitte zu ausgewählten Punkten der Vorlage Stellung:

## Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen Realitäten

Das geltende System basiert auf einer traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und ist auf die Dauer der Ehe ausgerichtet. Auch wenn Haushalte mit unterhaltsberechtigten Kindern weiterhin grossmehrheitlich aus verheirateten Paaren bestehen, haben sich die Familienformen gewandelt und umfassen heute Patchworkfamilien sowie in Konsensualpartnerschaft oder getrenntlebende unverheiratete Eltern. Die Mitte begrüsst, dass die Teilrevision des AHVG diesen neuen Familienmodellen Rechnung trägt, indem für Haushalte mit Kindern Hinterlassenenleistungen eingeführt werden, die unabhängig vom Zivilstand sind. Bei einem



Todesfall soll dieser Schutz allen Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern zuteilwerden, unabhängig davon, ob sie verheiratet oder geschieden sind, im Konkubinat oder auch getrennt leben.

### Auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil

Die Mitte unterstützt, dass die Hinterlassenenleistungen in erster Linie während der Erziehungszeit ausgerichtet werden sollen und so der Elternteil finanziell unterstützt wird, wenn er für unterhaltsberechtigte Kinder aufkommen muss. Die Unterhaltspflicht kann bis zum 25. Altersjahr des Kindes dauern, solange es in Ausbildung ist. Aus diesem Grund erachtet es Die Mitte als sinnvoll, dass die Vorlage die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente vorsieht, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Rente soll dem hinterbliebenen Elternteil finanzielle Sicherheit geben und darf nicht von unvorhersehbaren Entwicklungen bei der Ausbildung der Kinder abhängig gemacht werden.

Mit dieser Neuregelung wird die lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente aufgehoben. Angesichts der zunehmenden Zahl erwerbstätiger Frauen, des sich verschärfenden Arbeitskräftemangels und der veränderten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben kann Die Mitte diesen Schritt nachvollziehen. Die Mitte unterstützt in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass verwitwete Personen, die ihre erwachsenen Kinder mit Behinderungen selber betreuen, auch nach dem 25. Altersjahr eine Rente erhalten.

## Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen ohne unterhaltsberechtigte Kinder

Eine Verwitwung ist ein grosser Schicksalsschlag und führt bei Personen, die in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft leben, oft zu einem Einkommensrückgang. Die Todesfallleistungen der Sozialversicherungen sollen diese finanziellen Einbussen zumindest vorübergehend kompensieren. Die Mitte ist deshalb einverstanden, dass auch für Personen ohne unterhaltsberechtigte Kinder eine Übergangsleistung von 24 Monaten ausgerichtet werden soll. Die Mitte stellt sich jedoch die Frage, ob nicht zumindest übergangsmässig eine solche Übergangsrente auch hinterbliebenen kinderlosen Personen ausgerichtet werden sollte. Auch sie können aufgrund des Todesfalls des Partners oder der Partnerin in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

## Besonderer Schutz für ältere armutsgefährdete Witwen und Witwer

Die Mitte begrüsst es, dass der Bundesrat einen besonderen Schutz für ältere Witwen und Witwer, die das 58. Altersjahr vollendet haben, vorsehen will. Gerade für ältere Personen kann es schwierig sein, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen bzw. eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen. Eine Lösung im Rahmen der Ergänzungsleistungen, die sowohl das Alter als auch die individuellen finanziellen Verhältnisse berücksichtigt, erachtet Die Mitte als sinnvoll.

Zu überlegen wäre zudem, ob es nicht generell, im Sinne einer Härtefallregelung, für armutsgefährdete Witwen und Witwer einen besonderen Schutz bedarf (insb. für Personen, die längere Zeit nicht berufstätig waren).

#### Besitzstandsgarantie für bestehende Renten älterer Personen

Für Die Mitte ist es zentral, dass im Rahmen der Änderung des AHVG die Leistungsansprüche insbesondere von älteren Bezügerinnen und Bezügern einer Hinterlassenenrente mit einer Besitzstandsgarantie geschützt werden. Die Mitte begrüsst daher, dass die Vorlage solche Schutzmassnahmen enthält und Personen, welche bei Inkrafttreten der Revision 55 Jahre oder älter sind, ihren Rentenanspruch nach altem Recht geltend machen können. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang kritisch zu hinterfragen, ob die vorgesehene Altersgrenze von 55 Jahren richtig gesetzt ist. Denn auf dem Arbeitsmarkt kann es gerade für ältere Arbeitnehmende, welche länger nicht mehr berufstätig waren, schwierig sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen.

## **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin Die Mitte Schweiz